

Aktuelle Information
an unsere
Vertriebspartner

Januar 2009

In den Ziffern 3.1.g) und h) der Tarifbedingungen unserer Esprit-Tarife (Esprit, EspritM, EspritX, Esprit MX) sowie in den Ziffern 3.1.f. der Tarife Comfort und Comfort + wird die tarifliche Erstattungsfähigkeit von Hilfsmitteln vom Vorliegen einer vorherigen Leistungszusage abhängig gemacht.

Mit dieser Regelung wollen wir unsere Versicherten bei der Versorgung mit Hilfsmitteln beratend unterstützen und sicher stellen, dass unter Beachtung der medizinischen Notwendigkeit bei der Auswahl der Hilfsmittel auch wirtschaftliche Aspekte ernsthaft geprüft werden. Nur so sind wir in der Lage, auch weiterhin unsere Tarife preisgünstig zu kalkulieren.

Die von uns gewählte Formulierung führt zu unterschiedlichen Interpretationen am Markt. Unter anderem dazu, dass das Nichtvorliegen einer Leistungszusage zu einer Leistungsverweigerung führt. Diese Auslegung ist von uns so nicht beabsichtigt.

Wie Sie wissen, ist der Deutsche Ring für seine exzellenten Bedingungen, seine Leistungsstärke und Beitragsstabilität am Markt bekannt. Wir erklären Ihnen deshalb an dieser Stelle, dass wir bei Nichtvorliegen der o.a. benötigten Leistungszusage die Leistung weder bisher vollständig verweigert haben noch zukünftig verweigern werden.

Wir verpflichten uns, den Leistungsanspruch unverzüglich zu prüfen und den Versicherungsnehmer über eine eventuelle alternative Versorgung oder eine Beschaffung des Hilfsmittels über einen Kooperationspartner zu informieren. Entscheidet sich der Versicherungsnehmer nicht für diese Alternative bzw. erfolgte keine vorherige Zusage, ist der Deutsche Ring nur zur Zahlung des Betrages verpflichtet, der im Rahmen der alternativen Versorgungsform oder beim Bezug durch den Kooperationspartner angefallen wäre.

Deutscher Ring
Krankenversicherungsverein a.G.

Der Vorstand

